



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

19.08.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Kutteneuler

Telefon: 492-6744

Kutteneuler@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Beschluss zum Erlass einer neu gefassten „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster,“

Beratungsfolge

21.09.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
29.09.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
29.09.2021	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der *Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster* gemäß § 46 LNatSchG geäußerten Anregungen und Bedenken werden die in Anlage 2 aufgeführten Beschlüsse gefasst:
  - 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den unter den Ziffern 7, 9.4-9.8, 10, 13, 14, 16, 18.3, 19, 25, 31.4 aufgeführten Anregungen und Bedenken gefolgt.
  - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den unter den Ziffern 1-3, 5-6, 8.2-8.3, 9.1-9.3, 11.1-11.8, 15, 18.2, 24, 31.1-31.3 aufgeführten Anregungen und Bedenken **sowie dem abweichenden Beschlussvorschlag der Bezirksvertretung Münster-Südost (Beschluss vom 08.06.2021) nicht gefolgt**.
  - 1.3 Die unter den Ziffern 4, 8.1, 12, 17, 18.1, 20-23, 26-30 aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster (Anlage 3) wird unter Einbeziehung der o. g. Beschlüsse **und unter**

**Streichung des Naturdenkmals Nr. 50 aus der Naturdenkmalliste** beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Entfallende und neu aufgenommene Objekte gleichen sich hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflege aus.

**Begründung:**

Zu 1.:

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 08.06.2021 einen abweichenden Beschlussvorschlag zur Vorlage beschlossen. Dieser hatte zum Gegenstand

1. Eine Buche im Josef-Suwelack-Weg entgegen der bisherigen Abwägung (Anlage 2, Ziff. 11.2) dennoch als Naturdenkmal auszuweisen und
2. den Verbotskatalog der Verordnung um das Verbot des Feuer machens oder Grillgeräte zu betreiben innerhalb der geschützten Fläche zu erweitern.

Zu dem abweichenden Beschlussvorschlag liegt im Beratungsverlauf eine Stellungnahme der Verwaltung vom 09.06.2021 vor. Nach intensiver Erörterung im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen am 15.06.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde einer Aufnahme des Baumes in die Naturdenkmalliste unter Vorbehalt der Zustimmung der von der Ausweisung betroffenen Eigentümer zugestimmt. Vor der Beschlussfassung bedurfte es daher einer Beteiligung der Anwohner sowie einer Einschätzung der eingebundenen Fachverwaltung.

Die Beteiligung ergab erhebliche Einwände gegen eine entsprechende Schutzausweisung. Der betreffende Baum überragt an der Südseite die Grundstücke zweier Anlieger. Der Schutzbereich (Kronentraufe + 2,0 m Abstand) umfasst etwa 80 bzw. 120 m<sup>2</sup> der Grundstücke. Bei einem bislang unbebauten Grundstück besteht eine potenzielle Bauabsicht, so dass der Ausweisung durch die Eigentümerin nicht zugestimmt wird. Die Eigentümerin macht eine erhebliche Wertminderung ihres Grundstücks geltend. Die für eine Erschließung des Grundstücks notwendige Zufahrt könnte nur durch den Schutzbereich geführt werden. Dieser Bereich ist zwar bereits heute gepflastert, jedoch wären durch die Höhenunterschiede Eingriffe in den Boden oder Aufschüttungen des Grundstücks erforderlich. Für das zweite Grundstück wurde seitens der Eigentümerin eine Einschränkung der Bebaubarkeit ihres Grundstücks geltend gemacht, die zu einem erheblichen Wertverlust des Grundstücks führt. Die privaten Einwände sind nachvollziehbar und haben in der Abwägung der zu berücksichtigenden Belange erhebliches Gewicht. Seitens der Fachverwaltung wurden hingegen keine Bedenken geäußert. Eine Befreiung der geplanten Bauvorhaben kann nach Lage der Dinge nicht in Aussicht gestellt werden, da die Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Baumes führen kann (Kronenrückschnitt, Versiegelung, Wurzelschäden, Bodenauftrag). Von einer Ausweisung der Buche als Naturdenkmal muss daher Abstand genommen werden, da der Schutzwert des Baumes nicht gewährleistet werden kann. Der private Belang überwiegt umso mehr, da die Schutzwürdigkeit des Baumes ohnehin nach Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde grenzfällig war.

Eine Erweiterung des Schutzgebietskataloges wird analog der o.g. Stellungnahme der Verwaltung weiterhin nicht vorgesehen.

Zu 2.:

Für das unter der Ziffer 50 geführte Naturdenkmal im Botanischen Garten (1 Blutbuche) ist zwischenzeitlich durch Pilzbefall und damit verbundene Astbrüche eine Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben. Der Botanische Garten musste als Sofortmaßnahme einen erheblichen Rückschnitt des Baumes vornehmen, um die Sicherheit der Besucher und Mitarbeiter sicherzustellen. Eine Fällung im Herbst

ist unvermeidlich. Der Baum wird daher bereits jetzt aus der Naturdenkmalliste entlassen.

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschluss der neu gefassten *Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster* durch den Rat der Stadt erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt damit das Inkrafttreten der neuen Verordnung. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung umfasst diese 229 Naturdenkmale.

i.V.

gez.  
Matthias Peck